

## Satzung über die Stiftung des Kulturpreises der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 17.02.1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Verleihungsgrundsatz**

Die Verleihung des Kulturpreises sieht die Würdigung einer besonderen künstlerischen Leistung im Rahmen der Intendanz oder Regieführung der Gandersheimer Domfestspiele vor. Diese Auszeichnung soll nur verliehen werden, wenn besondere künstlerische Leistungen vorliegen und es sich um die Würdigung langjähriger Verdienste eines Mitgliedes der Gandersheimer Domfestspiele handelt.

### § 2

#### **Preis**

Der Preis besteht aus einem goldenen Siegelring, auf dessen eine Medaille von 15,6 mm Durchmesser auf 986er Dukatengold aufgebracht ist. Sie trägt das Motiv des Domes der Stadt Bad Gandersheim. Die Umschrift lautet:

"Gandersheimer Domfestspiele - Kulturpreis 19..

Mit der Verleihung des Kulturpreises ist die Vergabe eines Geldpreises nicht verbunden. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 3

#### **Preisgericht**

Über die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bad Gandersheim entscheidet ein aus sieben ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten Preisgericht. Seine Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bad Gandersheim berufen. Eine wiederholte Zugehörigkeit zum Preisgericht ist zulässig.

Das Preisgericht bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Die Namen der Preisträger werden von der Stadt Bad Gandersheim der Presse bekanntgegeben. Das Preisgericht tagt in Bad Gandersheim.

#### **§ 4**

#### **Verfahren**

Die Auswahl der Preisträger erfolgt ausschließlich durch das Preisgericht. Bewerbungen um den Kulturpreis sind ausgeschlossen. Die Beratungen des Preisgerichts sind geheim. Seine Entscheidungen gründen sich auf eine qualifizierte Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Urteil des Preisgerichts ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entstehende Kosten werden nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

Ansprüche auf Erstattung eines Verdienstaufalles können nicht geltend gemacht werden.

#### **§ 5**

#### **Veröffentlichung**

Das Urteil ist von den Mitgliedern des Preisgerichtes bis zur Bekanntgabe durch die Stadt geheimzuhalten. Das Recht der Bekanntgabe des Namens an die Presse bleibt ausdrücklich der Stifterin vorbehalten

#### **§ 6**

#### **Verleihung**

Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt während der Gandersheimer Domfestspiele in einem öffentlichen Festakt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 18.02.1987

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Gottschalk
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 06.03.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekanntgemacht worden. Sie ist somit am 09.03.1987 in Kraft getreten.